



Erlasse des Gemeinderates und anderer Behörden: Amtliche Publikation am Freitag, 23. August 2019

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 21. August 2019:

Sanierung Pumpwerk 3 Schützenhaab

Das bestehende Abwasserpumpwerk 3 Schützenhaab wurde Anfang der 70er-Jahre erstellt mit der Aufgabe, zufließende verschmutztes Abwasser aus den westlichen Wohnquartieren Männedorfs als auch den Zufluss der anderen Hebewerke auf ein höheres Niveau zu pumpen, so dass dieses dann wiederum auf natürliche Weise der Abwasserreinigungsanlage (nachfolgend „ARA“) zufließen kann.

Das Pumpwerk 3 (nachfolgend „PW3“) Schützenhaab weist einen hohen Werterhaltungsbedarf und einige betriebliche Mängel auf, welche unter stets laufendem Betrieb behoben werden müssen. Die funktionalen Aspekte bezüglich Stand der Technik sowie die Anforderungen des Generellen Entwässerung-Projektes (nachfolgend „GEP“) sind einzuhalten.

Das Sanierungsprojekt ist verglichen mit einem Neubau die wirtschaftlich günstigste Variante. Nach der Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen kann das PW3 wieder über eine entsprechende Nutzungsdauer von den jeweiligen Arbeitsgattungen weiter betrieben werden.

Für das Sanierungsprojekt „Pumpwerk 3 Schützenhaab“ wird ein Kredit von CHF 631'000.00 exkl. MwSt. bewilligt.

Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe gemäss § 103 GG für deren Bewilligung der Gemeinderat zuständig ist.

Sachwerte sind gemäss § 5 VGG laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten.

In sachlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum, da nur die substanzerhaltenden ordentlichen Instandsetzungsmassnahmen getroffen werden. Diese bestehen darin, dass Ersatz erstellt wird.

In zeitlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum, da die Sanierungsaufwendungen nicht weiter aufgeschoben werden sollten.

In örtlicher Hinsicht besteht kein Entscheidungsspielraum, da es sich um eine ortsgebundene Anlage handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 ff VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Männedorf, 23. August 2019

Der Gemeinderat